



# Curriculum

## für das Bachelorstudium

### Germanistik

Englische Übersetzung: German Studies

**Kennzahl UL 033 617**  
(Version 15W.4)

**Datum des In-Kraft-Tretens**  
**1. Oktober 2015**

1. Änderung: Mitteilungsblatt vom 05.04.2017, 14. Stück, Nr. 98.1, gültig ab 01.10.2017
2. Änderung: Mitteilungsblatt vom 20.05.2020, 20. Stück, Nr.102.5, gültig ab 01.10.2020
3. Änderung: Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr.92.6, gültig ab 01.10.2022

# Curriculum für das Bachelorstudium

## *Germanistik*

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines .....	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil und Kompetenzen .....	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad .....	- 5 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse .....	- 5 -
§ 6	Studieneingangs- und Orientierungsphase .....	- 8 -
§ 7	Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität .....	- 9 -
§ 8	Lehrveranstaltungsarten .....	- 9 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer .....	- 10 -
§ 10	Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer .....	- 11 -
§ 11	Freie Wahlfächer .....	- 12 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern .....	- 12 -
§ 13	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen .....	- 12 -
§ 14	Bachelorarbeit .....	- 13 -
§ 15	Prüfungsordnung .....	- 13 -
§ 16	In-Kraft-Treten .....	- 14 -
§ 17	Übergangsbestimmungen .....	- 14 -
ANHANG	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf .....	- 15 -

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums *Germanistik* beträgt 180 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern. Das Bachelorstudium *Germanistik* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Bachelorstudium wird in deutscher Sprache abgehalten.

## § 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

Zentraler Gegenstand des Bachelorstudiums *Germanistik* sind deutsche Sprache und Literatur in sprach- und literaturwissenschaftlicher, historischer und struktureller Perspektive. Die Studierenden erwerben textanalytische und -kritische Kompetenzen, Kenntnisse und kritische Analysefähigkeit hinsichtlich der kontextuellen Dimension von Sprache und Literatur, Aspekte von Medialität und Gender sowie Einblicke in anwendungsorientierte Lehr- und Forschungsbereiche der Germanistik mit einem entsprechend vielfältigen Angebot an berufsvorbildender Qualifikation für Tätigkeiten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder auf freiberuflicher Basis.

- (2) Das Bachelorstudium *Germanistik* vermittelt folgende Kenntnisse und Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen kennen grundlegende Inhalte der Germanistik, verfügen über methodisches und theoretisches Wissen und sind in der Lage, dies in den einzelnen Teilbereichen des Faches analytisch und kritisch anzuwenden. Sie erwerben Basiskompetenzen zur Reproduktion, Reorganisation und Reflexion wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form einschließlich der dafür notwendigen Arbeitstechniken.

Die Absolventinnen und Absolventen erfassen in Grundzügen die Entwicklungen der älteren und der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und in historischen und theoretischen Kontexten. Sie sind in der Lage, literarische Texte zu analysieren, zu interpretieren und reflektierend zu beurteilen.

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen in Grundzügen die Geschichte der deutschen Sprache und können sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen und theoretischen Kontexten analysieren, kritisch beurteilen und anwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Grundkenntnisse im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und sind auf elementarer Basis in der Lage, die deutsche Sprache aus spracherwerbtheoretischer und fremdsprachlicher Perspektive zu analysieren und kontrastiv zu betrachten.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen und bewerten Aspekte des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten und beherrschen den produktiven, praxisorientierten Umgang damit.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Sprache, Kommunikation und Texte vor dem Hintergrund kulturmigratorischer und genderspezifischer Prozesse zu verstehen und damit zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen zu können.

(3) Damit vermittelt das Bachelorstudium *Germanistik* berufsvorbildende Qualifikationen.

Als mögliche Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche kommen die folgenden in Betracht:

- o öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik und Kulturverwaltung
- o Institutionen der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Weiterbildung
- o Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches
- o Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; interkulturelle Spracharbeit
- o Verlagswesen und Buchhandel
- o Bibliotheken und Archive
- o Rhetorik und Präsentation, Kommunikationstheorie und -vermittlung
- o Medienbereich
- o Werbung, Marketing, PR
- o freiberufliche Tätigkeiten

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium.
- (2) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.
- (3) Gemäß Universitätsberechtigungsverordnung § 4 (1) UBVO 1998 setzt das Bachelorstudium *Germanistik* den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen voraus. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen wurde. Studierende, die diesen Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht erbringen können, haben spätestens vor der Ablegung der studienabschließenden Prüfung die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „BA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

#### § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>		<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Pflichtfächer</i>	1	<i>Grundstudium</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, grundlegende Inhalte der Germanistik zu kennen, methodisches und theoretisches Wissen wiederzugeben sowie Basiskompetenzen zur Reproduktion, Reorganisation und Reflexion wissenschaftlicher Inhalte anzuwenden.</i>	14
	2	<i>Schlüsselqualifikationen</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Teilbereiche des Faches analytisch und kritisch anzuwenden sowie notwendige philologische Arbeitstechniken zu beherrschen.</i>	7
	3	<i>Neuere Deutsche Literatur</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Entwicklungen der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und in ihren historischen und theoretischen Kontexten zu erfassen sowie literarische Texte zu analysieren und zu interpretieren.</i>	40
	4	<i>Ältere Deutsche Sprache und Literatur</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Entwicklungen der älteren deutschen Sprache und Literatur in ihren Gattungen und in ihren historischen und theoretischen Kontexten zu erfassen sowie literarische Texte zu analysieren und zu interpretieren.</i>	19

	5	<i>Sprachwissenschaft/ Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die Grundzüge der deutschen Sprache zu benennen und zu erfassen, sprachliche Äußerungen in ihren Kontexten zu analysieren sowie die deutsche Sprache kontrastiv aus erst- und fremdsprachlicher Perspektive zu betrachten.</i>	18
	6	<i>Angewandte Germanistik</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Aspekte des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten zu erfassen und zu analysieren.</i>	15
<i>Gebundenes Wahlfach Germanistik</i>	7.1	<i>Neuere Deutsche Literatur</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Aspekte der neueren deutschsprachigen Literatur zu identifizieren und in ihren historischen und theoretischen Kontexten zu bestimmen sowie literarische Texte zu analysieren, zu interpretieren und zu reflektieren.</i>	36
	7.2	<i>Ältere Deutsche Sprache und Literatur und/oder Sprachwissenschaft</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Aspekte der älteren deutschen Sprache und Literatur zu identifizieren und in ihren historischen und theoretischen Kontexten zu bestimmen, literarische Texte zu analysieren, zu interpretieren und zu reflektieren sowie die deutsche Sprache aus spracherwerbtheoretischer und fremdsprachlicher Perspektive zu betrachten und zu analysieren und grundlegende Kenntnisse der Sprachvermittlung umzusetzen.</i>	36
	7.3	<i>Sprachwissenschaft und/ oder Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Aspekte der deutschen Sprache zu identifizieren und zu differenzieren, sprachliche</i>	36

			<i>Äußerungen in ihren historischen, sozialen und theoretischen Kontexten zu erklären sowie die deutsche Sprache aus sprach-erwerbtheoretischer und fremdsprachlicher Perspektive zu betrachten und zu analysieren und grundlegende Kenntnisse der Sprachvermittlung umzusetzen.</i>	
	7.4	<i>Angewandte Germanistik</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Teilbereiche des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten zu beurteilen.</i>	36
	7.5	<i>Gender Studies und Germanistik</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die Grundbegriffe der Frauen- und Geschlechterforschung/Gender Studies zu kennen, theoretisches Wissen über Geschlechterverhältnisse sowie über die Entstehung und Veränderbarkeit von Geschlechterdifferenzen und -asymmetrien wiederzugeben und analytisch anzuwenden und die im gewählten Fach gemäß 7-10 angeführten intendierten Lernergebnisse zu erzielen.</i>	36
<i>Gebundenes Wahlfach Fachseminar</i>	8.1	<i>Neuere Deutsche Literatur</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, fachspezifische Forschungsinhalte zu reflektieren und zu diskutieren sowie einschlägige wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten.</i>	8
	8.2	<i>Ältere Deutsche Sprache und Literatur und/oder Sprachwissenschaft</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, fachspezifische Forschungsinhalte zu reflektieren und zu diskutieren sowie einschlägige wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten.</i>	8
	8.3	<i>Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, fachspezifische Forschungsinhalte zu reflektieren</i>	8

			<i>und zu diskutieren sowie einschlägige wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten.</i>	
	8.4	<i>Angewandte Germanistik</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, fachspezifische Forschungsinhalte zu reflektieren und zu diskutieren sowie einschlägige wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten.</i>	<b>8</b>
<i>Freie Wahlfächer</i>	9		<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, vertiefende, ergänzende und/oder kontrastive Wissensgebiete zu erschließen.</i>	<b>12</b>
<i>Bachelorarbeit und Betreuungslehreveranstaltung zur Abschlussarbeit</i>	10		<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ein fachspezifisches Thema unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv zu bearbeiten und schriftlich angemessen darzustellen sowie die Bachelorarbeit in einem angemessenen Zeitrahmen abzuschließen.</i>	<b>8 + 3</b>
<i>Studienabschlussende Prüfung</i>				<b>0</b>
			<i>Summe:</i>	<b>180</b>

## § 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Gemäß § 66 UG vermittelt die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl.
- (2) Die StEOP findet im ersten Semester des Studiums statt und umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS-AP: 1.3 Grundkurs Sprachwissenschaft, 1.5 Wissenschaft, Medien und Gesellschaft, 3.1 Textanalyse.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der StEOP dürfen gemäß Satzung B § 14 Abs. 7 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-AP absolviert werden. Gemäß § 66 Abs. 3 UG sind anerkannte Prüfungen gemäß § 78 UG, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen darin nicht mit einzurechnen.



## § 7 Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität

- (1) Es wird allen Studierenden des Bachelorstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen und andere Studienleistungen anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das vierte oder fünfte Semester empfohlen. Es wird weiters empfohlen, während eines einsemestrigen Auslandsaufenthalts Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-AP zu erbringen.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden können (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.

## § 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Bachelor- oder Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
  - a) Vorlesung mit Kurs (VC): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; es besteht Anwesenheitspflicht.
  - b) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; es besteht Anwesenheitspflicht.
  - c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; es besteht Anwesenheitspflicht.

## § 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt 113 ECTS-AP aus den Pflichtfächern zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
<b>Pflichtfach 1</b> <i>Grundstudium</i>	1.1	Grundkurs Literaturwissenschaft	VC	3
	1.2	Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur	VC	3
	1.3	Grundkurs Sprachwissenschaft (StEOP)	VC	3
	1.4	Grundkurs Angewandte Germanistik	VC	3
	1.5	Wissenschaft, Medien und Gesellschaft (StEOP)	VC	2
			<i>Summe:</i>	<i>14</i>
<b>Pflichtfach 2</b> <i>Schlüsselqualifikationen</i>	2.1	Wissenschaftliches Lesen und Schreiben	VC	2
	2.2	Rhetorik und Sprechtechnik	VC	2
	2.3	Wissenschaftliche Arbeitstechniken für Germanistinnen und Germanisten	VC	3
			<i>Summe:</i>	<i>7</i>
<b>Pflichtfach 3</b> <i>Neuere Deutsche Literatur</i>	3.1	Textanalyse (StEOP)	VC	3
	3.2	Textinterpretation	VC	3
	3.3	Literaturgeschichte 2	VC	4
	3.4	Literaturgeschichte 3	VC	4
	3.5	Gegenwartsliteratur	VC	4
	3.6	VO aus Neuere Deutsche Literatur	VO	6
	3.7	PS aus Neuere Deutsche Literatur	PS	6
	3.8	Literaturtheorie	VC	4
	3.9	Weitere Lehrveranstaltung aus Neuere Deutsche Literatur	VO/PS	6
			<i>Summe:</i>	<i>40</i>
<b>Pflichtfach 4</b> <i>Ältere Deutsche Sprache und Literatur</i>	4.1	VO aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	VO	6
	4.2	Literaturgeschichte 1	VC	4
	4.3	PS aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	PS	6
	4.4	Weitere Lehrveranstaltung aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	VC	3
			<i>Summe:</i>	<i>19</i>
<b>Pflichtfach 5</b> <i>Sprachwissenschaft/ Deutsch als</i>	5.1	Grammatik der Gegenwartssprache	VC	3
	5.2	Sprache und Gesellschaft	VC	3
	5.3	Germanistische Linguistik	PS	6
	5.4	Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) Grundlagen 1	VC	3

<b>Fremdsprache /Zweitsprache</b>	5.5	Weitere Lehrveranstaltung aus Sprachwissenschaft /Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache	VC	3
			<i>Summe:</i>	<i>18</i>
<b>Pflichtfach 6 Angewandte Germanistik</b>	6.1	Kommunikation und Medien	VC	3
	6.2	PS aus Angewandte Germanistik	PS	6
	6.3	Literaturkritik	VC	3
	6.4	Weitere Lehrveranstaltung aus Angewandte Germanistik	VC	3
			<i>Summe:</i>	<i>15</i>

## § 10 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 44 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Aus § 10 Gebundenes Wahlfach Germanistik 7.1-7.5 ist ein Wahlfachbereich mit 36 ECTS-AP zu wählen, wobei im gewählten Wahlfachbereich jedenfalls ein Seminar mit 8 ECTS-AP zu absolvieren ist. Unter § 10 Gebundenes Wahlfach Fachseminar 8.1-8.4 ist ein Seminar mit 8 ECTS-AP aus einem anderen als in § 10 Gebundenes Wahlfach 7.1-7.5 gewählten Wahlfachbereich zu absolvieren.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<b>Wahlfachbereich</b>		<b>LV-Art</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>Gebundenes Wahlfach Germanistik</b>	7.1	Neuere Deutsche Literatur	VO, VC, PS, SE	36
	7.2	Ältere Deutsche Sprache und Literatur und/oder Sprachwissenschaft	VO, VC, PS, SE	36
	7.3	Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache	VO, VC, PS, SE	36
	7.4	Angewandte Germanistik	VO, VC, PS, SE	36
	7.5	Gender Studies und Germanistik	VO, VC, PS, SE	36
			<i>Summe:</i>	<i>36</i>
<b>Gebundenes Wahlfach Fachseminar</b>	8.1	Neuere Deutsche Literatur	SE	8
	8.2	Ältere Deutsche Sprache und Literatur und/oder Sprachwissenschaft	SE	8
	8.3	Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache	SE	8
	8.4	Angewandte Germanistik	SE	8
			<i>Summe:</i>	<i>8</i>

## § 11 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, können nicht für die Freien Wahlfächer verwendet werden.
- (2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheiden die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung als Freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.
- (3) Die Studierenden können die Freien Wahlfächer zur Gänze oder teilweise durch eine facheinschlägige Praxis substituieren, wobei 6 ECTS-AP 150 Arbeitsstunden entsprechen. Über diesbezügliche Anträge entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter.
- (4) Es sind 12 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.

## § 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:  
Vorlesungskurs (VC), Proseminar (PS) und Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
  - a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
  - b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
- (3) Für Lehrveranstaltungen, welche aus anderen Studien bezogen werden, gelten jene Regelungen, die in den jeweiligen Curricula vorgesehen sind.

## § 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für den Besuch von Proseminaren (PS) ist die Absolvierung des facheinschlägigen Grundkurses obligatorisch. Für alle weiterführenden Lehrveranstaltungen gilt nicht nur die Absolvierung des jeweils facheinschlägigen Grundkurses als Voraussetzung, sondern auch die Absolvierung derjenigen Lehrveranstaltungen, die unter den Curricularen Anmeldevoraussetzungen benannt sind (siehe LV-Karte). Für den Besuch von „Deutsch als

Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) Grundlagen 1“ ist die Absolvierung des „Grundkurses Sprachwissenschaft“ obligatorisch.

#### § 14 Bachelorarbeit

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- (2) Zur Bachelorarbeit ist eine Betreuungslehrveranstaltung zur Abschlussarbeit im Ausmaß von 3 ECTS-AP zu absolvieren. Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit 8 ECTS-AP bewertet und gesondert beurteilt.
- (3) Im Bachelorstudium *Germanistik* ist in einem der Bereiche Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache bzw. Angewandte Germanistik eine Bachelorarbeit zu verfassen. Die Bachelorarbeit hat mindestens 8000 Wörter im Haupttext zu umfassen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie methodisch und sprachlich korrekt behandelt werden kann.

#### § 15 Prüfungsordnung

- (1) Das Bachelorstudium Germanistik wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:
  - a. die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, der Gebundenen Wahlfächer und der Freien Wahlfächer (§§ 9-11)
  - b. die Bachelorarbeit und die Betreuungslehrveranstaltung zur Abschlussarbeit (§ 14)
  - c. die positive Beurteilung der mündlichen studienabschließenden Prüfung.
- (2) Vorlesungsprüfungen finden am bzw. nach Ende der Vorlesungen in Form eines einzigen Prüfungsaktes statt.
- (3) Alle anderen Lehrveranstaltungsarten haben prüfungsimmanenten Charakter. Es besteht Anwesenheitspflicht.
- (4) Das Bachelorstudium *Germanistik* wird mit einer studienabschließenden Prüfung beendet, die als mündliche kommissionelle Prüfung erfolgt. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen LV-Prüfungen sowie eine positive Benotung der Bachelorarbeit voraus. Die Liste der Prüfungsfächer umfasst: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache, Angewandte Germanistik. Prüfungsgebiet ist das Prüfungsfach, dem die Bachelorarbeit entstammt. Die Prüfungskommission umfasst inklusive Vorsitz drei Personen.

- (5) Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat gemäß Satzung die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten der Lehrveranstaltung zu informieren.
- (6) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Bachelorstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 5. April 2017, 14. Stück, Nr. 98.1, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 20. Mai 2020, 20. Stück, Nr. 102.5, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum zu unterstellen.
- (4) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.6, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 1 Semester entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.04.2019, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.04.2021, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.
- (3) Studierende, die sich bis zum 30. September 2020 zu einem „integrierten Erweiterungscurriculum“ registriert haben (Satzung B § 25 Abs. 24 Z 5), sind berechtigt, dieses im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer gem. § 10 (1) 1.6.1 des Curriculums in der Fassung Mitteilungsblatt vom 05. April 2017, 14. Stück, Nr. 98.1, bis zum Abschluss ihres Studiums, längstens jedoch bis 30. April 2022, abzuschließen. Wird das Erweiterungscurriculum nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Gebundenen

Wahlfächer nach den Vorschriften des Curriculums in der geltenden Fassung zu absolvieren.

ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.*	5. Sem.*	6. Sem.
§ 9 (1) Pflichtfach Grundstudium	Grundkurs Literaturwissenschaft					
	Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur					
	Grundkurs Sprachwissenschaft (StEOP)					
	Grundkurs Angewandte Germanistik					
	Wissenschaft, Medien, Gesellschaft (StEOP)					
§ 9 (2) Pflichtfach Schlüsselqualifikationen	Wiss. Lesen und Schreiben					
	Rhetorik und Sprechtechnik					
	Wiss. Arbeitstechniken					
§ 9 (3) Pflichtfach Neuere Deutsche Literatur	Textanalyse (StEOP)					
			Textinterpretation			
			Literaturgeschichte 2			
				Literaturgeschichte 3		
	Gegenwartsliteratur					
				VO Neuere Deutsche Literatur		
				PS Neuere Deutsche Literatur		
			Literaturtheorie			
§ 9 (4) Pflichtfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur			VO Ältere Deutsche Sprache und Literatur			
		Literaturgeschichte 1				
			PS Ältere Deutsche Sprache und Literatur			

§ 9 (5) Pflichtfach Sprachwissenschaft /Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache			Grammatik der Gegenwarts- sprache			
		Sprache und Gesellschaft				
			PS Linguistik			
			DaF/DaZ Grundlagen 1			
§ 9 (6) Pflichtfach Angewandte Germanistik	Kommunikation und Medien					
				PS Angewandte Germanistik		
			Literatur- kritik			
§9 (3) - (6) Weitere Lehrveranstaltung nach Wahl in den Pflichtfächern			WF § 9	WF § 9	WF § 9	WF § 9
§ 10 (1) und (2) Gebundenes Wahlfach		Gebundenes Wahlfach § 10 (1) und § 10 (2)				
§ 14 Bachelorarbeit						Betreuungs- LV
§ 11 Freie Wahlfächer	Freies Wahlfach § 11					
SUMME ECTS-AP	30	30	30	30	30	30

\* Empfohlenes Auslandssemester